



Individuelle Mobilität für Menschen mit Behinderungen

Informationen für Neulenkerinnen und Neulenker

Individuelle Mobilität – auch für Menschen mit Behinderungen

Toll, dass Sie sich dafür interessieren, Auto fahren zu lernen! In diesem Dossier haben wir für Sie nützliche Informationen zusammengestellt, die Ihnen auf Ihrem Weg zum Erlangen des Führerausweises sowie bei einem allfälligen Autokauf und -umbau hilfreich sein können. Eingeleitet wird mit einer Checkliste, die Ihnen aufzeigt, in welcher Reihenfolge Sie was erledigen bzw. abklären müssen und bei wem.

Es folgen diverse detaillierte Informationen zu rechtlichen, medizinischen und behinderungsspezifischen Fragen, ergänzt mit Listen von speziell ausgebildeten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern sowie Umbaufirmen.

Bei einem Neuwagenkauf haben Sie unter Umständen Anrecht auf verschiedene Vergünstigungen; deshalb finden Sie hier dazu ebenfalls Informationen. Diese haben wir zum Teil von den zuständigen Stellen direkt übernommen.

Wir möchten Sie ermutigen, den Schritt in die selbstständige Mobilität zu wagen. Denn in den letzten Jahren fand eine rasante Entwicklung statt, was technische Umbauten an Fahrzeugen betrifft. Vieles, was früher unmöglich schien, ist heute machbar. Dazu gibt es Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer, die mit diesen Umbaumöglichkeiten vertraut sind und für den praktischen Unterricht auf umgebaute Fahrzeuge zurückgreifen können. Sie haben die Zusatzausbildung absolviert für die Fahrausbildung von Menschen mit Behinderungen.

Haben Sie weitere Fragen? Bitte kontaktieren Sie uns. Wir sind gerne für Sie da.

Wir wünschen Ihnen einen guten Start!

Inhalt

Checkliste für Neulenkerinnen und Neulenker	4
Informationen zur Checkliste	5
Medizinische Mindestanforderungen	8
Rechtliche Grundlagen	12
Adressen Fahrlehrerinnen und -lehrer	13
Flottenrabatt bei Neuwagenkauf	14
Rabatt auf Versicherungen und Steuern	15
Zollrückerstattung bei Neuwagenkauf	16
Adressen Umbaufirmen	17
Parkkarte für Menschen mit Behinderungen	18
Kontaktdaten	19
Rückseite	20

Angebot von Procap

Procap bietet Interessierten die Bereitstellung von Informationen rund ums Autofahren an. Wir beraten bei Bedarf auch gerne persönlich und helfen Ihnen weiter auf Ihrem Weg zum Führerausweis. Fachspezifische Fragen zur Fahrausbildung und zum Fahrzeug (Kauf, Umbau etc.) können wir in der Regel nicht selber beantworten; wir vermitteln Sie dazu an die richtige Fachstelle. Procap bietet keine direkte finanzielle Unterstützung an.

Checkliste für Neulenker

Hinweise

Wir empfehlen Ihnen zum Erlangen des Führerausweises die folgenden Schritte in nachfolgender Reihenfolge vorzunehmen. Es kann sein, dass in Einzelfällen von dieser Reihenfolge abgewichen werden muss.

Die Antragsformulare finden Sie auf der Webseite des entsprechenden Strassenverkehrsamtes. In der Regel finden Sie dort ebenfalls Merkblätter und kantonsspezifische Unterlagen. Auskünfte erteilen in jedem Fall die zuständigen Strassenverkehrsämter.

Erklärungen zu den einzelnen Punkten dieser Checkliste finden Sie auf den nachfolgenden Seiten.

- ☐ Sehtest
- ☐ Kontakt mit dem zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt (ausschlaggebend ist der Wohnort) aufnehmen für:
 - ☐ Verkehrsmedizinische Überprüfung
 - ☐ Ggf. technische Funktionskontrolle
 - ☐ Abklären, ob ein Dispens vom Nothelferkurs möglich ist; wenn nicht
 - ☐ Nothelferkurs absolvieren
- ☐ Lernfahrgesuch komplett und korrekt ausgefüllt einreichen (inkl. Arztzeugnis)
- ☐ Das Strassenverkehrsamt erstellt eine Verfügung mit Auflagen
- ☐ Theorieprüfung
- ☐ Erhalt des Lernfahrausweises mit Auflagen
- ☐ Fahrlehrer auswählen
- ☐ Verkehrskundeunterricht und Fahrstunden
- ☐ Praktische Prüfung
- ☐ Autokauf und -umbau
- ☐ 2-Phasen-Ausbildung (2PA, Dispensation möglich)

Informationen zur Checkliste

Sehtest

Der Sehtest muss bei einem anerkannten Optiker stattfinden. Die kantonalen Strassenverkehrsämter haben Listen der anerkannten Optiker auf ihren Webseiten.

Strassenverkehrsamt

Kontakt mit dem zuständigen kantonalen Strassenverkehrsamt (ausschlaggebend ist der Wohnort) aufnehmen für:

- > Verkehrsmedizinische Überprüfung
- > ggf. technische Funktionskontrolle

Geprüft werden verkehrsrelevante Leistungsbereiche wie die Konzentration, die Reaktionsfähigkeit, Kraft, visuelle Wahrnehmung, Bedienbarkeit des Fahrzeugs etc.

Zudem sollten Sie abklären, ob ein Dispens vom Nothelferkurs in Ihrem Fall möglich ist oder nicht.

Nothelferkurs

Wenn Sie aufgrund Ihrer Behinderung keine Nothilfe leisten könnten, werden Sie unter Umständen vom Nothelferkurs befreit. Der Besuch des Nothelferkurses wird trotzdem empfohlen, da das theoretische Wissen genauso hilfreich/von Nutzen sein kann. Der Nothelferkurs dauert 10 Stunden.

Lernfahrgesuch

Lernfahrgesuch komplett und korrekt ausgefüllt einreichen.

Dies geschieht beim Strassenverkehrsamt Ihres Kantons. Unter Umständen wird verlangt, dass eine Eignungsuntersuchung beim Vertrauensarzt durchgeführt wird. Hilfreich kann sein, wenn Sie bereits von Ihrem Arzt ein Zeugnis bezüglich Fahrtauglichkeit haben – schicken Sie es mit.

Das Gesuch muss entweder direkt bei der Gemeindeverwaltung/Einwohnerkontrolle oder beim Strassenverkehrsamt (persönlich) eingereicht werden. Mitzubringen ist eine gültige ID/Pass sowie ein Passfoto.

Verfügung vom Strassenverkehrsamt

Das Strassenverkehrsamt erlässt eine Verfügung.

Die Verfügung enthält bestimmte Auflagen für den Lernfahr- oder Führerausweis und die Anforderungen an die nötigen Umbauten im Auto.

Gegen die Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen eine Beschwerde (kostenpflichtig) geführt werden.

Theorieprüfung

Bevor Sie den Lernfahrausweis erhalten, müssen Sie beim Strassenverkehrsamt die Theorieprüfung ablegen.

Lernfahrausweis mit Auflagen

Nach bestandener Theorieprüfung erhalten Sie den Lernfahrausweis mit Auflagen (zum Beispiel, dass nur mit einem Fahrlehrer gefahren werden darf).

Fahrlehrer auswählen

Wir empfehlen Ihnen, die Fahrstunden bei einem Driveswiss Handicap-Ausbilder mit der Zusatzausbildung „Fahrlehrer für Menschen mit Behinderungen“ zu absolvieren. Sie sind besonders kompetent in der Ausbildung von Fahrschülern mit Behinderungen. Zudem wissen sie auch Bescheid über die Umbaumöglichkeiten und können beurteilen, welcher Umbau für Sie optimal ist bzw. Ihnen verschiedene Umbaumöglichkeiten aufzeigen. Sie finden die Liste mit diesen Fahrlehrern in dieser Dokumentation.

Für Ihre Ausbildung haben die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer Zugriff auf umgebaute Fahrzeuge (siehe nächster Punkt Fahrstunden). Wenn Sie jedoch einen sehr speziellen Fahrzeugumbau benötigen, kann es sein, dass Sie bereits jetzt ein Auto kaufen und umbauen lassen müssen, um damit Fahrstunden nehmen zu können (siehe Punkt „Autokauf“ am Schluss der Checkliste).

Verkehrskundeunterricht und Fahrstunden

Der Verkehrskundeunterricht dauert 4 x 2 Stunden. Idealerweise besuchen Sie diesen beim gleichen Fahrlehrer, bei welchem Sie Fahrstunden nehmen, sofern er diesen anbietet. Der Verkehrskundeunterricht ist obligatorisch. Ein Dispens ist also nicht möglich.

Für die Fahrstunden können die Driveswiss Handicap-Ausbilder auf eine Flotte von umgebauten Fahrzeugen zurückgreifen. Diese Fahrzeuge decken ca. 80% der Umbauten ab. Anhand der Verfügung vom Strassenverkehrsamt kann beurteilt werden, ob diese Autos für Sie geeignet sind oder nicht. Allenfalls können in einigen Fällen auch andere Fahrzeuge organisiert werden.

Praktische Führerprüfung

Die Führerprüfung wird von einer Fachperson (Experten) durchgeführt. Bei Bestehen der Prüfung erhalten Sie den Fahrausweis auf Probe, in welchem die behinderungsspezifischen Auflagen aufgeführt sind. Dieser Ausweis ist drei Jahre gültig.

Autokauf sowie -umbau

Es ist wichtig, dass Sie bei der Fahrzeugwahl den später benötigten Umbau berücksichtigen. Ihr Driveswiss-Handicap-Ausbilder, aber auch die Umbaufirmen können Ihnen hier beratend zur Seite stehen. Natürlich besteht auch die Möglichkeit, dass Ihr bisheriges eigenes Auto umgebaut werden kann. Eine Liste der Umbaufirmen erhalten Sie in diesem Dossier (Seite 17). Beim Kauf eines Neuwagens haben Sie unter Umständen Anspruch auf Vergünstigungen. Details dazu ebenfalls in dieser Dokumentation (Seite 14). Jedes umgebaute Auto muss beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden. Dabei müssen Sie anwesend sein.

2-Phasen-Ausbildung innerhalb von drei Jahren

Der erstmals erworbene Führerausweis ist provisorisch und wird erst nach drei Jahren definitiv erteilt. Innerhalb von diesen drei Jahren müssen Sie die sogenannte Zweiphasenausbildung absolvieren. Diese dauert zwei Mal einen ganzen Tag. Bitte prüfen Sie bei den Auflagen des Strassenverkehrsamtes, ob Sie zur 2-Phasen-Ausbildung verpflichtet sind; eine Dispensation ist in einigen Fällen möglich.

Nach drei Jahren erhalten Sie den definitiven Führerausweis.

Hilfreiche Webseiten zum Thema:

- > www.procap.ch/mobilitaet
- > www.Driveswiss-Handicap.ch
- > www.tcs.ch/mam/Digital-Media/PDF/Booklets/Uneingeschraenkt-mobil.pdf
- > www.fuehrerausweise.ch

Anhang 1
(Art. 7, 9, 34 und 65 Abs. 2 Bst. d)

Medizinische Mindestanforderungen

	1. Gruppe	2. Gruppe
	a. Führerausweis-Kategorien A und B b. Führerausweis-Unterkategorien A1 und B1 c. Führerausweis-Spezialkategorien F, G und M	a. Führerausweis-Kategorien C und D b. Führerausweis-Unterkategorien C1 und D1 c. Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport d. Verkehrsexperten
1 Sehvermögen		
1.1 Sehschärfe	besseres Auge: 0,5/schlechteres Auge: 0,2 (einzeln gemessen) Einäugiges Sehen (inkl. Sehschärfe des schlechteren Auges < 0,2): 0,6	besseres Auge: 0,8/schlechteres Auge: 0,5 (einzeln gemessen)
1.2 Gesichtsfeld	Beidäugiges Sehen: Gesichtsfeld horizontal minimal 120 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 50 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 20 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss bis 20 Grad normal sein. Einäugiges Sehen: normales Gesichtsfeld bei normaler Augenbeweglichkeit.	Gesichtsfeld horizontal minimal 140 Grad. Erweiterung nach rechts und links minimal 70 Grad. Erweiterung nach oben und unten minimal 30 Grad. Das zentrale Gesichtsfeld muss auf jedem Auge bis 30 Grad normal sein.
1.3 Doppelsehen	Keine einschränkenden Doppelbilder.	Normale Augenbeweglichkeit (keine Doppelbilder)
1.4 Dämmerungssehen und Blendempfindlichkeit	Keine wesentliche Einschränkung des Dämmerungssehens. Keine wesentlich erhöhte Blendempfindlichkeit.	
2 Hörvermögen		Hörweite für Konversationsprache beidseitig 3 m, bei einseitiger Taubheit 6 m. Keine schweren Erkrankungen des Innen- oder Mittelohres.

	1. Gruppe	2. Gruppe
3 Alkohol, Betäubungsmittel und psychotrop wirksame Medikamente	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch.	Keine Abhängigkeit. Kein verkehrsrelevanter Missbrauch. Keine Substitutionstherapie.
4 Psychische Störungen	Keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, die Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen und die situationsgerechte Verhaltenssteuerung. Keine Beeinträchtigung von verkehrsrelevanten Leistungsreserven. Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik. Keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen. Keine erhebliche Intelligenzminderung.	Keine psychischen Störungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die realitätsgerechte Wahrnehmung, Informationsverarbeitung und -bewertung, das Reaktionsvermögen oder die situationsgerechte Verhaltenssteuerung. Keine Beeinträchtigung von Leistungsreserven. Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik. Keine erheblichen Persönlichkeitsstörungen, insbesondere keine ausgeprägten dissozialen Verhaltensstörungen. Keine erhebliche Intelligenzminderung. Keine rezidivierenden oder phasenhaft verlaufende erhebliche affektive oder schizophrene Störungen.
5 Organisch bedingte Hirnleistungsstörungen	Keine Krankheiten oder organisch bedingte psychische Störungen mit bedeutsamer Beeinträchtigung von Bewusstsein, Orientierung, Gedächtnis, Denkvermögen, Reaktionsvermögen oder andere Hirnleistungsstörungen. Keine manische oder erhebliche depressive Symptomatik. Keine verkehrsrelevanten Verhaltensstörungen. Keine Beeinträchtigung von verkehrsrelevanten Leistungsreserven.	Keine Krankheiten mit Beeinträchtigung der Hirnleistungsfähigkeit. Keine organisch bedingten psychischen Störungen.
6 Neurologische Erkrankungen	Keine Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs. Keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.	Keine Erkrankungen oder Folgen von Verletzungen oder Operationen des zentralen oder peripheren Nervensystems. Keine Bewusstseinsstörungen oder -verluste. Keine Gleichgewichtsstörungen.

	1. Gruppe	2. Gruppe
7 Herz-Kreislauf- erkrankungen	Keine Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko des Auftretens von anfallartigen Schmerzzuständen, Anfällen von Unwohlsein, einer Verminderung der Hirndurchblutung mit Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsveränderungen oder anderen dauernd oder anfallartig auftretenden Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens. Keine erhebliche Blutdruckanomalie.	Keine Erkrankungen mit einem erhöhten Risiko des Auftretens von anfallartigen Schmerzzuständen, Anfällen von Unwohlsein, einer Verminderung der Hirndurchblutung mit Leistungseinschränkungen oder Bewusstseinsveränderungen oder anderen dauernd oder anfallartig auftretenden Beeinträchtigungen des Allgemeinbefindens. Keine bedeutsamen Rhythmusstörungen. Bei Herzerkrankung normaler Belastungstest. Keine Blutdruckanomalie, die durch eine Behandlung nicht normalisiert werden kann.
8 Stoffwechselerkrankungen	Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus) muss eine stabile Blutzuckereinstellung ohne verkehrsrelevante Unter- oder Überzuckerungen vorhanden sein. Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs.	Bei Vorliegen einer Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus), bei der als Therapie-Nebenwirkung eine Unterzuckerung auftreten oder bei der Allgemeinsymptome einer Überzuckerung vorkommen können, ist die Fahreignung für die Kategorie D oder die Unterkategorie D1 ausgeschlossen. Für die Kategorie C oder die Unterkategorie C1, für die Bewilligung zum berufsmässigen Personentransport sowie bei Verkehrsexperten kann die Fahreignung unter besonders günstigen Umständen gegeben sein. Keine anderen Stoffwechselerkrankungen mit Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs oder mit einer Beeinträchtigung der verkehrsrelevanten Leistungsfähigkeit.
9 Krankheiten der Atem- und Bauchorgane	Keine Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit und keine anderen Erkrankungen oder Einschränkungen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken.	Keine Erkrankungen mit erhöhter Tagesschläfrigkeit und keine anderen Erkrankungen oder Einschränkungen, die sich auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs auswirken oder die verkehrsrelevante Leistungsfähigkeit beeinträchtigen.

	1. Gruppe	2. Gruppe
10 Krankheiten der Wirbelsäule und des Bewegungsapparates	Keine Missbildungen, Erkrankungen, Lähmungen, Folgen von Verletzungen oder Operationen mit bedeutsamen Auswirkungen auf die Fähigkeit zum sicheren Führen eines Motorfahrzeugs, die nicht durch Einrichtungen genügend korrigiert werden können.	

Rechtliche Grundlagen: Anforderungen – Ansprüche

	Anforderung	Anspruch IV
Fahrschule	- Fahrtauglichkeit medizinisch geprüft	- Behinderungsbedingte Mehrkosten (z.B. Fahrstunden nach einem Unfall bei bestehendem Ausweis für die Kontrollfahrt, bei Neulenker erst bei mehr als 32 Lektionen¹)
Fahrzeugumbau	- Gültiger Führerausweis - Motorfahrzeuge für Versicherte, die voraussichtlich dauernd eine existenzsichernde Erwerbstätigkeit ausüben und zur Überwindung des Arbeitsweges auf ein persönliches Motorfahrzeug angewiesen sind. - In der Regel ebenfalls, wenn ein Fahrzeug für die Haushaltsführung, Selbstversorgung oder den Arbeitsweg benötigt wird. - Die Verfügung vom kantonalen Strassenverkehrsamt muss vorliegen	- Allgemeine, einfache und zweckmässige Umbauten werden bis zu einem Betrag von CHF 25'000 übernommen². - Ein Umbau wird an Neuwagen höchstens alle zehn Jahre bzw. alle 200'000km übernommen, bei Occasionsfahrzeugen höchstens alle 6 Jahre einmal³.
Amortisationskosten Grundsatz: Eine versicherte Person ist dann invaliditätsbedingt auf ein Motorfahrzeug angewiesen, wenn sie infolge ihrer Invalidität den Arbeitsweg weder zu Fuss, dem Fahrrad oder den öffentlichen Verkehrsmitteln zurücklegen oder ihr dies nicht zugemutet werden kann.	- Das Fahrzeug muss für die Erwerbstätigkeit verwendet werden. Das Bruttoeinkommen muss mindestens das Mittel zwischen Minimum und Maximum der einfachen ordentlichen Rente erreichen⁴ - Es werden nur invaliditätsbedingt notwendige Benützungen angerechnet (zB. Wenn Gesunde auch den öffentlichen Verkehr benutzen könnten)	- Der jährliche Amortisationsbeitrag beträgt 3'000 Franken⁵. - Der Beitrag an einen automatischen Garagentor-öffner beträgt 1'500 Franken⁶.

¹ Kreisschreiben KHMI 10.04 HVI 2093 1/17

² Kreisschreiben KHMI 10.05 2098

³ Kreisschreiben KHMI 10.05 2096

⁴ Merkblatt „Hilfsmittel der IV“: <https://www.ahv-iv.ch/p/4.03.d> (Zugriff am 17.5.18)

⁵ Kreisschreiben KHMI 10.04 HVI

⁶ Kreisschreiben KHMI 10.04 HVI 2094

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer von Driveswiss Handicap by Procap

Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer von Driveswiss Handicap by Procap				
Kanton	Fahrlehrer/in	Telefonnummer	Website	E-Mail-Adresse
BE	Hansjürg Gafner Fahrschule GA-RO Scherzligweg 10a 3600 Thun	079 301 96 49	www.ga-ro.ch	gafner@ga-ro.ch
BE	Patrick Straubhaar Fahrschule Straubhaar Baumgartenweg 5 3374 Wangenried	079 848 91 92	www.fahrschule-straubhaar.ch	info@fahrschule-straubhaar.ch
BE	Flavio Meyer Schür 90 4934 Madiswil	079 215 94 22		meflo13@icloud.com
AG	Claudine Flück Fahrschule Flück Spycherweg 20 4852 Rothrist	079 706 22 23	www.fahrschule-flueck.ch	claudine.flueck@bluewin.ch
SO	Walter Steiner Driveswiss Fahrschule Dünnerstrasse 2 4614 Hägendorf	079 200 92 51	www.driveswiss-fahrschule.ch	ws@driveswiss.org
SO	Erhard Hänggi Fahrschule Hänggi Nebelbergweg 21 4208 Nunningen	079 667 53 53	www.fahrschulehaenggi.ch	erhard.haenggi@bluewin.ch
AG	Ueli Sterchi Driveswiss Fahrschule Grenzweg 3 4322 Mumpf	079 513 72 73	www.driveswiss-fahrschule.ch	us@driveswiss.org
AG	Patrick Wyser Fahrschule Wyser Rütiacker 314 5044 Schlossrued	079 333 72 48	www.fahrschule-wyser.ch	p_wyser@bluewin.ch
AG	Remo Imgrüt Driveswiss Fahrschule Brunnackerstrasse 4 5618 Bettwil	079 500 38 65	www.driveswiss-fahrschule.ch	ri@driveswiss.org
AG	Peter Fuchs Driveswiss Fahrschule Breitstrasse 7 5610 Wohlen	079 123 23 07	www.driveswiss-fahrschule.ch	pf@driveswiss.org
SZ	Thomas Suter Fahrschule Suter Herreneggstrasse 24 6417 Sattel	079 341 65 83	www.fahrlehrerteam.ch/suter	fahrschule.suter@bluewin.ch
SZ	René Gick Fahrschule Gick Ölistrasse 7 6440 Brunnen	041 820 64 64	www.renegick.ch	rene.gick@renegick.ch
ZH	Beat Schwendimann Fahrschule Koch Schulstrasse 29 8105 Regensdorf	078 631 90 25	www.fahrschulekoch.ch	beat@fahrschulekoch.ch
TG	Maya Rufer Fahrschule Rufer Zürcherstrasse 350 8500 Frauenfeld	079 429 24 61	www.fahrschule-rufer.ch	maya@fahrschule-rufer.ch
TG	Nadine Imthurn Fahrschule Rufer Zürcherstrasse 350 8500 Frauenfeld	079 248 48 88	www.fahrschule-rufer.ch	nadine@fahrschule-rufer.ch
TG	Marc Bättig Fahrschule Bättig Breitackerstrasse 10 8566 Neuwil	079 406 40 30	www.fahrschule-baettig.ch	info@fahrschule-baettig.ch
SG	Peter Elmer Fahrschule Elmer Burgauerstrasse 40 9230 Flawil	079 660 65 70	www.fahrschule-elmer.ch	info@fahrschule-elmer.ch
GR	Cla Schur Driving Graubünden Unterdorfstrasse 38 7206 Igis	079 312 11 44	www.drivinggraubuenden.ch	cla.schur@bluewin.ch
TI	Riccardo Pfister Scuola guida Driving Via Giuseppe Motta 23 6500 Bellinzona	079 240 12 12	www.osogna.safedriving.ch	riccardopfister@bluewin.ch

Flottenrabatt beim Autokauf für Procap-Aktivmitglieder

Procap Schweiz vermittelt ihren Aktivmitgliedern einen so genannten Flottenrabatt beim Autokauf (fast alle Automarken). Die Höhe des Rabattes variiert und wird jeweils vom Autohändler festgelegt. Bei Miete- oder Leasing-Geschäften kann der Flottenrabatt nicht gewährt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

- > Aktivmitgliedschaft bei Procap
- > Angewiesensein auf ein privates Fahrzeug für berufliche oder private Zwecke. Auch Angehörige von Aktivmitgliedern oder Eltern von behinderten Kindern, die bei Procap Aktivmitglied sind, können von diesem Sonderrabatt profitieren.
- > Vorliegen der Kopie entweder
 - > einer IV-Verfügung für Amortisations- und Reparaturkostenbeiträge an Motorfahrzeuge oder
 - > einer IV- oder SUVA-Verfügung über eine Hilfflosenentschädigung oder
 - > eines Arztzeugnisses, das bescheinigt, dass der/die Antragsteller/in aus Behinderungsgründen auf ein eigenes Fahrzeug angewiesen ist.

Für weitere Informationen und die Abwicklung der Formalitäten bzw. das Ausstellen der Flottenrabatt-Bestätigung:

Procap Schweiz
Herr Claude Décoppet
Frohbürgstrasse 4
4600 Olten

Tel: 062 206 88 88
Fax: 062 206 88 89

zentrasekretariat@procap.ch

Rabatt auf Vollkaskoversicherungen

Menschen mit Behinderungen, die ein Auto mit Umbau benötigen, können unter Umständen bis zu 40% Rabatt auf die Haftpflicht- und Vollkaskoversicherungsprämie erhalten. Personen, die sich für den Rabatt interessieren, sollten direkt mit ihrer Versicherung Kontakt aufnehmen. Es lohnt sich ebenfalls verschiedene Offerten einzuholen und diese zu vergleichen.

Reduktion auf Steuern und Gebühren

Die Steuern und Gebühren, im Strassenverkehr sind kantonal geregelt. Da sich Strassenverkehrsämter an die kantonalen Verordnungen und Gesetze zu halten haben, entstehen Unterschiede bei der Gewährung dieser Vergünstigung. Um die gültigen Bestimmungen des Wohnsitzkantons in Erfahrung zu bringen, fragt man am besten das kantonale Strassenverkehrsamt.

In der Regel ist ein schriftliches Gesuch an das Strassenverkehrsamt zu richten. Diese kann nach der Prüfung des Gesuches eine Reduktion oder, wenn es die wirtschaftlichen Verhältnisse begründen, den Erlass der Strassenverkehrssteuern erwirken. Wenn Familienangehörige ein privates Fahrzeug für den regelmässigen Transport des Behinderten für Behandlung und Betreuung halten, kann die Verkehrssteuer ebenfalls ermässigt werden. Der Regierungsrat kann ausnahmsweise und aus besonderen Gründen auch in anderen Fällen die Verkehrssteuer ganz oder teilweise erlassen.

Zollrückerstattung

Bedingungen

Anspruch auf Rückerstattung der Einfuhrabgaben besteht dann, wenn jemand wegen seiner Behinderung die öffentlichen Verkehrsmittel nicht benutzen kann. Die Person mit Behinderung muss das Fahrzeug, allenfalls nach entsprechenden Anpassungen, grundsätzlich selbst lenken. Um Härtefälle zu vermeiden, werden unter gewissen Voraussetzungen Ausnahmen von der Selbstlenkungspflicht bewilligt.

Die Einfuhrabgaben (Zoll, Automobilsteuer) werden für neue Motorfahrzeuge sowie für Vorführwagen von Garagen erstattet, welche noch nicht auf den Namen einer Drittperson in Verkehr gesetzt wurden. Ferner darf innerhalb von fünf Jahren nur ein Gesuch berücksichtigt werden.

Vorgehen

Die Vergütung erfolgt im Prinzip auf dem Rückerstattungsweg, d. h. erst nach dem Kauf des Fahrzeuges. Die Fahrerin/der Fahrer kann unter Angabe von Art und Grad der Behinderung ein schriftliches Gesuch um Abgabenbefreiung bei der Zollkreisdirektion, in deren Gebiet der Wohnsitz liegt, einreichen. Folgende Belege sind erforderlich:

- > eine Kopie der Verfügung der Eidgenössischen Invalidenversicherung für Amortisations- und Reparaturkostenbeitrag an Motorfahrzeuge.
- > Sofern keine IV-Verfügung vorhanden ist, muss ein neueres ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, das über Art und Grad der Behinderung Auskunft gibt.
- > Je eine Kopie des Führer- und Fahrzeugausweises.
- > Eine Kopie des Kaufvertrages für das erworbene Fahrzeug.
- > Eine Kopie der Rechnung für das erworbene Fahrzeug (eventuell Leasingvertrag).
- > Sofern am Fahrzeug behinderungsspezifische Anpassungen erforderlich waren, eine Kopie der betreffenden Rechnung.
- > Eine schriftliche Erklärung, dass dies das erste Gesuch um Abgabenbefreiung ist bzw. dass die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller seit fünf Jahren (Datum und Dienststelle der letzten Rückerstattung angeben) keine weitere Verfügung für ein Behindertenfahrzeug erhalten hat.
- > Die Einfuhrquittung des im Ausland erworbenen Fahrzeuges.
- > Wurde das Fahrzeug im Inland erworben, ist der Händler, bei dem das Fahrzeug gekauft wurde, zu beauftragen, dass der zuständigen Zollkreisdirektion die Zollquittung für das Fahrzeug mit einer Zessionserklärung zugunsten der Fahrerin/des Fahrers zugestellt wird. Damit kann die Zollkreisdirektion die Einfuhrabgaben direkt zurückerstatten. Die Zollquittung mit der Zessionserklärung kann auch direkt mit dem Gesuch an die Zollkreisdirektion eingereicht werden.
- > Für die Überweisung der Einfuhrabgaben ist ein Post- oder Bankkonto anzugeben. Nach Möglichkeit ist ein ausgefüllter Einzahlungsschein beizulegen.

Auskunftszentrale Zoll: www.ezv.admin.ch, Telefon 058 467 15 15

Firmenverzeichnis: Umbau von Fahrzeugen für Menschen mit Behinderungen

Folgende drei Umbaufirmen empfehlen wir, weil wir sie kennen

	Firma	Tel	Fax	Website	E-Mail
TG	mobilcenter GmbH von Rotz Tanneggerstrasse 5a 8374 Dussnang	071 977 21 19	071 977 21 28	www.mobilcentergmbh.ch	von_rotz@bluewin.ch
ZH	Trütsch-Fahrzeug-Umbauten G. Wildberger Winterthurerstrasse 694 8051 Zürich	044 320 01 53	044 320 01 58	www.trütsch.car4you.ch	trütsch-umbauten@bluewin.ch
ZH	Kirchhoff Mobility Laubisrütistrasse 74 8712 Stäfa	044 928 30 10	044 928 30 19	www.kirchhoff-mobility.com	mail@kirchhoff-mobility.ch

Weitere Umbaufirmen, die wir nicht persönlich kennen

AG	Gräub AG ReMobil Technik Industriestrasse 39 Postfach 5036 Oberentfelden	062 837 59 59	062 837 59 49	www.graeb.ch	info@graeb.ch
AG	Fahrzeugumbau Ottiger & Meija Marc Ottiger Industriestrasse 27 5102 Rapperswil	079 234 02 26		www.behindertenfahrzeuge-ottiger.ch	info@behindertenfahrzeuge-ottiger.ch
BE	Ozelley AG Erlenauweg 5c 3110 Münsingen	031 721 10 01	031 721 62 28	www.garage-ozelley.ch	info@garage-ozelley.ch
BE	Garage Schüpbach AG Metzgerhüsi 8 3512 Walkringen	031 701 22 32	031 701 21 31	www.fahrzeugumbau-schuepbach.ch	fahrzeugumbau@garage-schuepbach.ch
BS/BL	Käser Fahrzeugbau GmbH Oristalstrasse 23 4412 Neu-Nuglar	061 913 96 50 079 322 46 08	061 913 96 51	www.kaeserfahrzeugbau.ch	kaeserfzb@bluewin.ch
FR	Warpel AG Düdingen Garage/Carrosserie Warpelstrasse 5 3186 Düdingen	026 492 66 77	026 492 66 76	www.warpel.ch	info@warpel.ch
GE	ETPL SA Garage et carrosserie Rte du Bois-de-Bay 16 1242 Satigny	022 939 04 00	022 939 04 10	www.etpl.ch	info@etpl.ch
JU	Carrosserie Magic SA Par M. Odiet Gabriel Rue Emile Boéchat 123 2800 Delémont	032 423 01 50	032 423 01 59	http://www.magic-sa.ch	gabriel.odiet@magic-sa.ch
LU	Orthotec AG Fahrzeugumbau Eybachstrasse 6 6207 Nottwil	041 939 52 52	041 939 52 50	www.paraglegie.ch/orthotec	fahrzeugumbau@orthotec.ch
LU	Carrosserie Willmann AG Werner Willmann Chrüzmatte 6 6247 Schötz	041 980 10 74	041 980 19 63	www.paravan24.ch	help@paravan24.ch
VD	Orthotec SA Fahrzeugumbau Chemin des Dailles 12 1053 Cugy	021 711 52 52	021 711 52 50	www.paraglegie.ch/orthotec	fahrzeugumbau@orthotec.ch
VD	Garage du Centre Philippe Meuwly SA Ch. Du Milieu 2 1580 Avenches	026 675 12 08	026 675 35 64	www.garage-du-centre.ch	site@garage-du-centre.ch
VS	Handitech Sàrl Xavier Tornay Rue du Léman 11a 1906 Charrat	027 746 33 23	027 746 39 84	www.gtksa.ch/handitech	handitech@mycable.ch

Procap erhebt keinen Anspruch auf die Vollständigkeit dieser Liste.

Parkkarte für Menschen mit Behinderungen

Die sogenannte „Parkkarte für behinderte Personen“ wird von den kantonalen Strassenverkehrsämtern ausgestellt. Die Gesuchsformulare dafür können dort bezogen werden. Die Parkkarte wird auf eine Person ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist maximal fünf Jahre gültig und muss danach auf Gesuch erneuert werden. Sie berechtigt Menschen mit Gehbehinderungen dazu, auf öffentlichen Parkplätzen zeitlich unbeschränkt zu parkieren. Zudem kann an Orten mit Parkverbot während maximal drei Stunden parkiert werden; hier sind jedoch einige Ausnahmen zu beachten (Güterumschlag, vor Zufahrten, in Halteverboten und weitere).

Die Parkkarte ist in der ganzen Schweiz gültig. Leider sind die Gebühren in der Schweiz nicht einheitlich geregelt. Sie fallen in die Hoheit der Kantone, zum Teil sogar der Gemeinden. Dies führt in der Praxis zu sehr unterschiedlichen Regelungen, ob und wie lange Menschen mit Parkkarte gratis parkieren dürfen. Bitte informieren Sie sich deshalb direkt bei den Behörden der Orte, an welchen Sie Ihr Auto parkieren möchten.

Karten-Inhaber/in

Name

Vorname

Unterschrift

Die Inanspruchnahme der Park erleichterungen richtet sich nach den Regeln des jeweiligen Aufenthaltslandes.

Die Parkkarte ist mit der Vorderseite nach aussen gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Parkkarte für behinderte Personen

gültig bis

Karten-Nr.

Genehmigungsbehörde

Carte de stationnement
 Contrassegno di parcheggio
 Parking Card
 Parkeringskort
 Κάρτα στάθμευσης
 Tarjeta de estacionamiento
 Parkeerkaart
 Cartão de estacionamento
 Pysäköintilupa
 Parkeringstillstånd

Kontakt Procap Schweiz



Procap Schweiz,
Herr Florens Macario
Projektleiter Individuelle Mobilität

Frohbургstrasse 4
4600 Olten

Telefon: 062 206 88 78
florens.macario@procap.ch

Individuell mobil

In diesem Dossier finden Sie viele Informationen zum Thema Autofahren für Menschen mit Behinderungen. Wir hoffen, dass diese nützlich sind für Sie und dass sie Ihnen weiterhelfen, Ihre eigene individuelle Mobilität wieder zu erlangen.

Bei weiteren Fragen und Anregungen kontaktieren Sie uns bitte. Wir helfen Ihnen gerne weiter. Zudem interessieren uns Ihre Erfahrungen, die Sie auf Ihrem Weg zur Autofahrerin, zum Autofahrer machen.

Vielleicht haben Sie hilfreiche Tipps für andere, oder etwas ist nicht nach Ihren Vorstellungen verlaufen? So oder so – wir freuen uns, von Ihnen zu hören!

